

„Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen“ Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Gemäß Universitätsgesetz 2002 [UG 2002 § 70 (1)] kann in Österreich jede Schülerin/jeder Schüler als außerordentliche Hörerin/außerordentlicher Hörer an der Hochschule studieren.

Seit 2005 können Schülerinnen und Schüler, die in die Initiative „Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen“ aufgenommen wurden, von der Studiengebühr (ausgenommen ÖH-Beitrag) befreit werden bzw. um Erlass der Studiengebühr ansuchen.

„Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen“ wurde 2000 vom damaligen Unterrichts- und Wissenschaftsministerium und dem ÖZBF initiiert und wird seit Anfang 2020 vom OeAD abgewickelt.

Der OeAD bietet den Schülerinnen und Schülern Unterstützung in folgenden Bereichen an:

- Kontaktaufnahme zu Hochschulen
- Information zu organisatorischen Fragen

Rechtliche Grundlagen

Für den Zugang zur Hochschule

Universitätsgesetz 2002 § 70 (1): „Zulassung zu außerordentlichen Studien“

„Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.“

Für das Fernbleiben von der Schule

SchUG §45 Abs. 4 „Möglichkeit des Fernbleibens von der Schule aus wichtigen Gründen“

„Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.“

Die Grundlagen für eine extensive Auslegung dieses Paragraphen im Sinne der Begabtenförderung wurden 1998 bei einer Tagung des Unterrichtsministeriums gemeinsam mit rund 50 Meinungsführer/innen aus dem Schul- und Universitätswesen gelegt. Das Ergebnis war ein Erlass des Bundesministeriums (BMUK-GZ 10.060/16-I/4b/98), der an alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien), alle Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute erging und in dem es wörtlich heißt:

„Das im §45 Abs.4 SchUG geregelte „Fernbleiben von der Schule“ ist so auszulegen, dass die ein Fernbleiben erlaubenden und von den Schulleiter/innen festzustellenden wichtigen

Gründe mehr als bislang im Kontext mit der Förderung überdurchschnittlich begabter Schüler/innen zu sehen sind. Demnach sollen Schulleiter/innen mit Rücksicht auf die inhaltlichen, organisatorischen und zeitlichen Erfordernisse der Unterrichtsgegenstände und der Wahrung des schulischen Erfolgs nach Feststellung einer allgemeinen oder speziellen Begabung von Schülerinnen und bei Vorliegen einer konkreten Kooperationsmöglichkeit mit bzw. an der Universität intensiver von dieser Möglichkeit einer Freistellung auf Zeit bzw. mittlere Dauer Gebrauch machen.“